

B.

Der Einstellungsbeschluß kann aus den in § 226 Ziff. 1, 3 und 4 StPO genannten Gründen ergehen. In den Fällen der Ziff. 1 und 4 wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, da eine Bestrafung nicht bzw. gegenwärtig nicht möglich ist. Anders verhält es sich beim Vorliegen der Gründe des § 226 Ziff. 3 StPO. Das Privatklageverfahren wird deshalb beendet, weil die Voraussetzungen für ein ordentliches Verfahren vorliegen. In diesem Fall sind die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden (§ 252 StPO). Dieser hat selbständig und ohne Bindung an die richterliche Entscheidung den Sachverhalt zu prüfen. Lehnt er es ab, wegen dieser Sache Anklage zu erheben, so ist er zur Rückgabe der Akten an das Gericht verpflichtet, das seinerseits den Einstellungsbeschluß aufheben und das Privatklageverfahren fortführen muß (§ 7 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung).

C.

Das Privatklageverfahren erfolgt auf Betreiben des Privatklägers, der an der Bestrafung des Beschuldigten unmittelbar interessiert ist. Nicht selten kommt es jedoch vor, daß der Privatkläger aus den verschiedensten Gründen seine Meinung ändert und eine Bestrafung des Beschuldigten nicht mehr wünscht, sei es, weil bereits vor Abschluß des gerichtlichen Verfahrens eine Einigung der Parteien erfolgte, sei es, weil der Privatkläger von der Richtigkeit seiner Klage nicht mehr überzeugt ist, oder aus anderen Gründen. Deshalb räumt die Strafprozeßordnung dem Privatkläger das Recht ein, seine Klage bis zum Schluß der Hauptverhandlung zweiter Instanz zurückzunehmen (§ 249 Abs. 2 StPO). Die Zurücknahme hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge. Das Verfahren ist in diesen Fällen gemäß § 5 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung durch Beschluß einzustellen. Der Beschluß muß zugleich eine Kostenentscheidung enthalten.¹⁸ Wurde die Privatklage zurückgenommen, so kann wegen derselben Handlung nicht noch einmal eine Privatklage erhoben werden. Es ist jedoch möglich, daß durch Übernahme der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt dem Verfahren Fortgang gegeben wird.

Während in der Vergangenheit die Möglichkeit eines Vergleichs im Privatklageverfahren umstritten war und in der Praxis eine unter-

¹⁸ zu beachten ist dabei § 4 KStVO.